

deren Auswertung mit den S.V-Angehörigen (Erzieher) im Rahmen der Zusammenarbeit;

- zur Sicherung der eigenen Teilnahme an festgelegten Befähigungs- bzw. Schulungsmaßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AEB und Einrichtung des SV;
- zur Wahrung der Verschwiegenheit über die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Betriebsangehörige bekanntgewordenen Tatsachen und Probleme des SV.

Merke

Aus dem StVG ergeben sich hohe Anforderungen an die Persönlichkeit der Betriebsangehörigen und ihr Verhalten gegenüber den Strafgefangenen. Deshalb ist es erforderlich, an der Ausprägung dieser Persönlichkeitseigenschaften und der Gewährleistung eines einheitlichen und korrekten Verhaltens ständig und zielgerichtet zu arbeiten.

Die auf dem StVG und der AEO beruhenden besonderen Rechte und Pflichten der Betriebsangehörigen bilden den konkreten Rahmen für ihr Tätigwerden im Prozeß der Gewährleistung des Einsatzes der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit. Sie sind von besonderer Bedeutung bei der Durchsetzung einer hohen Ordnung und Sicherheit sowie für das grundsätzliche Verhalten der Betriebsangehörigen gegenüber den Strafgefangenen.

Vergleiche:

§ 25 StVG

§4 AEO

Literaturhinweise:

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschn. 8.2.4

StVG-Kommentar, insbes. § 25

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter
GSfSV

Artikel und Broschüren

Autorenkollektiv unter Leitung von SCHAFFER, Arbeitseinsatz
Strafgefangener, Mdi — PA, 1982